
1998 **Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1998** **Nr. 12**

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 98	Anordnung über die Bundestagswahl 1998 FNA: neu: 111-1/7	389
18. 2. 98	Verordnung zur Änderung der 52. Ausnahmereordnung zur StVZO FNA: 9232-1-52	390
3. 3. 98	Erste Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung FNA: 7847-11-4-85	391
3. 3. 98	Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst (KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung) FNA: neu: 860-5-16; 8230-30	392
3. 3. 98	Neufassung der Sportseeschifferscheinverordnung FNA: 9510-1-10	394

Anordnung über die Bundestagswahl 1998

Vom 27. Februar 1998

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712), ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet
am 27. September 1998
statt.

Berlin, den 27. Februar 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
zur Änderung der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Vom 18. Februar 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verord-

nen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 Halbsatz 2 der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 13. August 1996 (BGBl. I S. 1319) wird die Angabe „vor dem 1. Oktober 1995“ durch die Angabe

„a) vor dem 1. Oktober 1995 oder

b) bei mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes oder einer Gesamtmasse von mehr als 2500 kg und einer Bezugsmasse von mehr als 1250 kg vor dem 1. Oktober 1998“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Erste Verordnung
zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung
Vom 3. März 1998**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Dem § 4 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle läßt auf Antrag einer Erzeugerorganisation zu, daß der in Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 411/97 vorgeschriebene Nachweis für die Eröffnung eines Bankkontos durch ihre Verpflichtung zur Führung einer Finanzbuchhaltung, die den Anforderungen des Satzes 2 genügt, ersetzt wird. Der schriftliche Antrag muß die Verpflichtung der Erzeugerorganisation umfassen, eine Finanzbuchhaltung zu führen, die gesonderte Buchhaltungskonten für jede der Aktionen vorsieht und die alle Ausgaben oder Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds ausweist, sowie die Verpflichtung, diese Buchhaltung jährlich von Einrichtungen, die für die Prüfung des Jahresabschlusses der Erzeugerorganisation gesetzlich zugelassen sind, prüfen und bestätigen zu lassen. Die Bestätigung muß die Angabe enthalten, daß die Buchführung der Erzeugerorganisation den Bestimmungen dieses Absatzes entspricht. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch die Erzeugerorganisation unverzüglich nach Abschluß der Prüfung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der in diesem Absatz genannten Bestimmungen hebt die zuständige Stelle die Zulassung auf. Die erneute Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gewährleistet ist.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung gilt vom 11. September 1998 an wieder in ihrer am 10. März 1998 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 3. März 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen
Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung für die Dauer einer
fortbestehenden Mitgliedschaft bei Wehrdienst, Zivildienst oder Grenzschutzdienst
(KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung)**

Vom 3. März 1998

Auf Grund

- des § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt gemäß Artikel 39 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist,
- des § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- des § 43 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
- des § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Allgemeines

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung werden für Personen, deren Mitgliedschaft während des Wehrdienstes, Zivildienstes oder Grenzschutzdienstes fortbesteht (Dienstleistende), pauschal berechnet.

§ 2

Beitragsberechnung

Die pauschalen Beiträge werden kalenderjährlich wie folgt berechnet:

1. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung:
Ein Zehntel des Produkts aus jährlicher Beitragsbemessungsgrundlage, durchschnittlichem allgemeinem Beitragssatz und Zahl der Diensttage wird durch 365 (in Schaltjahren 366) geteilt.
2. Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung:
Ein Zehntel des Produkts aus jährlicher Beitragsbemessungsgrundlage, Beitragssatz und Zahl der Diensttage wird durch 365 (in Schaltjahren 366) geteilt.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen gilt ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert der für das Kalenderjahr der

Dienstleistung geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beitragsbemessungsgrundlage). Solange unterschiedliche Bezugsgrößen bestimmt sind, ist für die Dauer des Dienstes die Bezugsgröße des Gebietes anzuwenden, in dem der Dienst regelmäßig abgeleistet wird.

(2) Der für die gesetzliche Krankenversicherung anzuwendende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz ist der nach § 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Bundesministerium für Gesundheit zum 1. Januar des Kalenderjahres der Dienstleistung festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen; für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt § 313 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der für die soziale Pflegeversicherung anzuwendende Beitragssatz ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Diensttage im Sinne dieser Verordnung sind die Tage, für die Beiträge zu entrichten sind. Die Zahl der Diensttage ist die Gesamtzahl der Tage, an denen im Kalenderjahr Dienst geleistet wurde. Unberücksichtigt bleiben in der Zahl der Diensttage die Diensttage der Personen, die in § 193 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezeichnet sind oder zuletzt vor dem Diensteintritt nicht bei einer Krankenkasse (§ 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) versichert oder nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch familienversichert waren. Die Feststellung der Anzahl der nicht zu berücksichtigenden Diensttage nimmt für die Anzahl der Wehrdiensttage das Bundesamt für Wehrverwaltung, für die Anzahl der Zivildiensttage das Bundesamt für den Zivildienst und für die Anzahl der Grenzschutzdiensttage das Grenzschutzpräsidium Mitte vor. Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung, dem Bundesamt für den Zivildienst und dem Grenzschutzpräsidium Mitte das Verfahren zur Feststellung der nicht zu berücksichtigenden Diensttage.

§ 4

Abrechnungsverfahren

- (1) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der pauschalen Beiträge nach § 2 Nr. 1 und 2 durch.
- (2) Dem Bundesversicherungsamt werden bis 1. März jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr mitgeteilt:
 1. vom Bundesamt für Wehrverwaltung die Anzahl der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Wehrdiensttage,
 2. vom Bundesamt für den Zivildienst die Anzahl der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Zivildiensttage,
 3. vom Grenzschutzpräsidium Mitte die Anzahl der für die Beitragsberechnung zu berücksichtigenden Grenzschutzdiensttage,

4. von den Spitzenverbänden der Krankenkassen die sich aus Spalte 2 des zusätzlichen Vordrucks KM 1 über Mitglieder und Kranke im Jahresdurchschnitt ergebenden Mitgliederzahlen nach Maßgabe der Ausfüllanleitung zum zusätzlichen Vordruck KM 1 über Mitglieder und Kranke im Jahresdurchschnitt.

(3) Aus dem errechneten Gesamtbetrag der Beiträge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden die Anteile an den Beiträgen gemäß Absatz 2 Nr. 4 für die jeweilige Kassenart getrennt nach Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen ermittelt.

§ 5

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung werden vom Bundesamt für Wehrverwaltung, vom Bundesamt für den Zivildienst und vom Grenzschutzpräsidium Mitte jährlich nachträglich gezahlt. Das Bundesversicherungsamt übersendet den Zahlungspflichtigen für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die zu entrichtenden Beiträge, die gezahlten Vorschüsse und die zu zahlenden oder zu vereinnahmenden Ausgleichsbeträge.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden an die Spitzenverbände der Krankenkassen gezahlt. Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nach § 2 Nr. 2 sind jeweils in einer Summe an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen.

(3) Auf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung haben die Zahlungspflichtigen bis zum zehnten Tag jedes Kalendervierteljahres Vorschüsse in Höhe von 25 vom Hundert des zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeitrags zu zahlen.

Wenn zu erwarten ist, daß sich die pauschalen Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr um mehr als 5 vom Hundert gegenüber den zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeiträgen ändern werden, verändern die Zahlungspflichtigen im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz entsprechend. Die Zahlungspflichtigen teilen dem Bundesversicherungsamt mit, in welcher Höhe für das vorausgegangene Kalenderjahr Vorschüsse an die Empfangsberechtigten gezahlt worden sind.

(4) Bis zum 31. März jedes Jahres zahlen die Zahlungspflichtigen die Restbeträge, um welche die Vorschüsse niedriger als die Beiträge gewesen sind, oder fordern die Beträge, um welche die Vorschüsse höher als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge), von den Empfängern der Vorschüsse. Die Zahlungspflichtigen können die Ausgleichsbeträge auch mit den folgenden Vorschußzahlungen verrechnen.

§ 6

Übergangsregelung

Das Bundesversicherungsamt kann zur Abrechnung und Zahlung der Beiträge für die Kalenderjahre 1995 und 1996 mit den nach § 4 Abs. 2 Beteiligten abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KV-Pauschalbeitragsverordnung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1664), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. März 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sportseeschifferscheinverordnung**

Vom 3. März 1998

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3197) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochseeschifferscheinen (Sportseeschifferscheinverordnung) unter ihrer neuen Überschrift in der seit 30. Dezember 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teils am 1. Januar 1993, teils am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2061, 1993 I S. 228),
2. den am 30. Dezember 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz geändert durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Bonn, den 3. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über den Erwerb von Sportsee- und Sporthochsee-
schifferscheinen und die Besetzung von Traditionsschiffen
(Sportseeschifferscheinverordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Führer von Yachten und Traditionsschiffen können als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge

1. in den Küstengewässern einen Sportseeschifferschein und
2. in der weltweiten Fahrt einen Sporthochseeschifferschein

nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge unter 15 Meter und nicht mehr als 25 Personen an Bord gelten als Yachten.

(2) Küstengewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See, des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres. Die weltweite Fahrt umfaßt alle Meere.

(3) Traditionsschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, sofern ihr Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und die zur maritimen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken als Seeschiffe eingesetzt werden, wenn ihre Länge gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorder- und Hinterrumpfes (Rumpflänge) 55 Meter nicht übersteigt.

(4) Führer (Schiffer) von Traditionsschiffen bis 15 Meter Rumpflänge, die mehr als 25 Personen befördern, und Schiffer von Traditionsschiffen, deren Rumpflänge 15 Meter aber nicht 25 Meter übersteigt, müssen als Nachweis ihrer Befähigung einen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.

(5) Führer (Schiffer) von Traditionsschiffen, deren Rumpflänge 25 Meter, jedoch nicht 55 Meter übersteigt, müssen als Nachweis ihrer Befähigung zum Führen dieser Fahrzeuge einen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein mit einem entsprechenden Zusatzeintrag nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.

(6) Maschinisten auf Traditionsschiffen, deren Rumpflänge 25 Meter, jedoch nicht 55 Meter übersteigt, müssen als Nachweis ihrer Befähigung zum Betrieb der Maschinenanlagen dieser Fahrzeuge einen entsprechenden Zusatzeintrag in den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein haben oder, wenn sie diese Dokumente nicht besitzen, einen Befähigungsnachweis für Maschinisten nach den Vorschriften dieser Verordnung erwerben.

§ 2

Beauftragung

Der Deutsche Motoryachtverband e.V. und der Deutsche Segler-Verband e.V. werden beauftragt, nach Maßgabe dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung vom Bundesministerium für Verkehr erlassenen Richtlinien über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins und des Sporthochseeschifferscheins zu entscheiden, die Prüfungen abzunehmen, bei Bestehen der Prüfung Sportseeschifferscheine und Sporthochseeschifferscheine nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen, Zusatzeinträge über die Befähigung zum Führen von Traditionsschiffen oder zum Betrieb von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen in den Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein vorzunehmen beziehungsweise den Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen sowie nach § 15 Kosten zu erheben. Sie unterstehen hierbei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, das sich bei der Fachaufsicht über die Zentrale Verwaltungsstelle bei der Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest bedient.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die nach § 2 beauftragten Verbände richten einen gemeinsamen Lenkungsausschuß ein, der die einheitliche Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben gewährleisten soll. Der Lenkungsausschuß besteht aus jeweils zwei Vertretern der beiden Verbände und der Lehrkräfte, die an einer nautischen Ausbildungsstätte eine Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und die Erteilung der Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine richten die nach § 2 beauftragten Verbände eine Zentrale Verwaltungsstelle in Hamburg ein, welche die Zulassungsvoraussetzungen prüft, den Erfordernissen entsprechend die Prüfungstermine und Prüfungsorte festlegt, das Bestehen der Prüfung feststellt und die entsprechenden Scheine ausstellt.

(3) Für die Festlegung der besonderen fachlichen Anforderungen an die Befähigung von Schiffern im Sinne des § 1 Abs. 5 und Maschinisten im Sinne des § 1 Abs. 6 auf Traditionsschiffen (Erfahrungsnachweis) ist ausschließlich die Gemeinsame Kommission für historische Wasserfahrzeuge e.V. (GSHW) zuständig. Die Einbindung dieser Aufgaben in das Verfahren zur Prüfung und Bescheinigung gewährleistet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der GSHW und der Zentralen Verwaltungsstelle, in

der ein Vertreter der GSHW den Vorsitz führt. Bei Entscheidungen, welche die Traditionsschifffahrt nach den dazu erlassenen Durchführungsrichtlinien (Traditionsschifffahrt) betreffen, wirkt der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe mit Sitz und Stimme im Lenkungsausschuß mit.

§ 4

Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfung werden von der Zentralen Verwaltungsstelle Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommission besteht

1. für die theoretische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern,
2. für die praktische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Bundesministerium für Verkehr und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen von dem Lenkungsausschuß bestellt. Das Bundesministerium für Verkehr kann die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nach Anhörung des Lenkungsausschusses widerrufen oder zurücknehmen, der Lenkungsausschuß kann die Bestellung der übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen widerrufen oder zurücknehmen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen Inhaber des AG-Patentes nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, des C-Scheins beider Verbände, des Sporthochseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferzeugnisses sein und über eine mehrjährige Fahrpraxis verfügen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die theoretische Prüfung sollen grundsätzlich eine Lehrtätigkeit an einer nautischen Ausbildungsstätte ausüben oder ausgeübt haben.

(4) Für die fachliche Beurteilung der Befähigung von Schiffen und Maschinisten von Traditionsschiffen nach § 1 Abs. 5 und 6 wird von der Zentralen Verwaltungsstelle eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Prüfer erfolgt auf Vorschlag der GSHW gemäß Absatz 2. Ihre Qualifikation wird in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschifffahrt) geregelt.

§ 5

Antrag

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins sind an die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) zu richten und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. ein Lichtbild in der Größe 38 x 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen läßt,
3. bei Beantragung des Sportseeschifferscheins
 - a) mit Antriebsmaschine den Sportbootführerschein-See und den Nachweis nach § 6 Abs. 1 Nr. 2,
 - b) mit Antriebsmaschine und unter Segel den Sportbootführerschein-See und die Nachweise nach § 6 Abs. 2 Nr. 2,

4. bei Beantragung des Sporthochseeschifferscheins den Sportseeschifferschein mit der jeweiligen Antriebsart und die Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(2) Der Bewerber wird erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen vorliegen.

(3) Anträge auf Prüfung der Befähigung zum Schiffer im Sinne des § 1 Abs. 5 oder Maschinisten im Sinne des § 1 Abs. 6 auf Traditionsschiffen und zur Vornahme der Zusatzeintragungen beziehungsweise Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten sind an die Zentrale Verwaltungsstelle zu richten und müssen neben den Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 folgendes enthalten:

1. gegebenenfalls den Sportsee- und Sporthochseeschifferschein im Original und
2. den Erfahrungsnachweis Traditionsschifffahrt für die beantragte Qualifikation im Original.

§ 6

Voraussetzungen zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

(1) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine nach dem Muster der Anlage 1 erhalten, wenn er

1. im Besitz des Sportbootführerscheins-See gemäß § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See ist,
2. den Nachweis erbringt, daß er nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 1000 Seemeilen auf Yachten, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung, im Seebereich zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht in Küstengewässern nachgewiesen hat.

(2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 1 erhalten, wenn er

1. im Besitz des Sportbootführerscheins-See ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. a) in einer theoretischen und praktischen Prüfung beim Deutschen Segler-Verband nachgewiesen hat, daß er die zum sicheren Führen einer Yacht unter Segel auf den Seeschiffsstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat, zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist, mindestens 300 Seemeilen auf Segelyachten zurückgelegt hat, und zusätzlich nachweist, daß er nach dieser Prüfung und nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich zurückgelegt hat, oder
 - b) nachweist, daß er nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 1000 Seemeilen auf Yachten im Seebereich, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung als Wachführer oder dessen Vertreter auf Segelyachten, zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht in Küstengewässern nachgewiesen hat.

(3) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sporthochseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder einen Sporthochseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 2 erhalten, wenn er

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Besitz eines Sportseeschifferscheins für Yachten mit der jeweiligen Antriebsart ist,
3. den Nachweis erbringt, daß er nach Erwerb des Sportseeschifferscheins mindestens 1000 Seemeilen auf Yachten mit der jeweiligen Antriebsart, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung, im Seebereich zurückgelegt hat und dabei als Wachführer eingesetzt war, und
4. in einer theoretischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht mit der jeweiligen Antriebsart in der weltweiten Fahrt nachgewiesen hat.

(4) Die mit dem Sportbootführerschein-See erteilten Auf lagen sind auch in den Sportseeschifferschein und den Sporthochseeschifferschein aufzunehmen.

§ 7

Prüfungsanforderungen zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiff fahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in den Küstengewässern

hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber

1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiff fahrtsrechtlichen Vorschriften und
2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse für das Führen einer Yacht in der weltweiten Fahrt

hat.

(3) Die Einzelheiten des Inhalts und der Durchführung der Prüfung werden in Durchführungsrichtlinien (Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) geregelt.

§ 8

Durchführung der Prüfungen zum Erwerb des Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins

(1) Die theoretische Prüfung zum Erwerb des Sportsee schifferscheins und des Sporthochseeschifferscheins besteht aus einer schriftlichen und erforderlichenfalls einer mündlichen Prüfung. Die praktische Prüfung wird an Bord einer Yacht durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission nach § 4 abgenommen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Teilprüfung ist frühestens nach Ablauf von zwei Monaten möglich.

(5) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Sportsee- und des Sporthochseeschifferscheins werden in Durchführungsrichtlinien (Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) geregelt.

§ 9

Prüfungsanforderungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

(1) Die Feststellung einer Befähigung als Schiffer im Sinne des § 1 Abs. 5 oder Maschinist im Sinne des § 1 Abs. 6 von Traditionsschiffen kann erst dann erfolgen, wenn die entsprechende Qualifikation und der Erfahrungsnachweis vorliegen.

(2) Die Einzelheiten des Inhalts und des Feststellungsverfahrens zu der Befähigung zum Schiffer oder Maschinisten werden in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschiffahrt) geregelt.

§ 10

Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzeinträge für die Traditionsschiffahrt und zum Erwerb des Befähigungsnachweises zum Maschinisten

(1) Ein Bewerber muß das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Zusatzeintrag in seinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein zum Führen von Traditionsschiffen erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 feststellt, daß er über die erforderliche Befähigung zum Führen eines Traditionsschiffes verfügt (Erfahrungsnachweis).

(3) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Zusatzeintrag in seinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein zum Betrieb einer Maschinenanlage auf Traditionsschiffen erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 feststellt, daß er über die erforderliche Befähigung zum Betrieb einer Maschinenanlage auf Traditionsschiffen verfügt (Erfahrungsnachweis). Hinsichtlich der Art der Maschinenanlage ist in der Beurteilung und bei der Zusatzeintragung zwischen Dampfmaschine und Motor zu unterscheiden.

(4) Ein Bewerber, der keinen Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein besitzt, kann auf Antrag einen Befähigungsnachweis für Maschinisten nach dem Muster der Anlage 3 erhalten, wenn die Prüfungskommission nach § 4 Abs. 4 feststellt, daß er über die erforderliche Befähigung zum Betrieb einer Maschinenanlage verfügt (Erfahrungsnachweis). Hinsichtlich der Art der Maschinenanlage ist in der Beurteilung und bei der Ausstellung des Befähigungsnachweises für Maschinisten zwischen Dampfmaschine und Motor zu unterscheiden.

§ 11

Grundsätze für die Besetzung von Traditionsschiffen

(1) Die Besetzung der Traditionsschiffe richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Besetzung mit nautischem und technischem Führungspersonal, mit Personal zur Bedienung von Funk- und Kommunikationsanlagen und mit Schiffsleuten ist der Eigner beziehungsweise Betreiber verantwortlich; sie muß einen sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten;
2. die Besatzungsmitglieder müssen im Besitz des geforderten Befähigungsnachweises sein oder, falls für bestimmte Besatzungsmitglieder keine Befähigungsnachweise gefordert werden, über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen;
3. die Entscheidung über die Eignung des jeweiligen Führungspersonals auf seinem Schiff hat der Eigner beziehungsweise Betreiber zu treffen;
4. für die Durchführung des Funkdienstes muß mindestens ein Inhaber eines Seefunkzeugnisses entsprechend der vorhandenen Funkausrüstung an Bord sein und
5. die Festlegung der ausreichenden Anzahl und der Eignung der Schiffsleute auf seinem Schiff hat der Eigner beziehungsweise Betreiber unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation und des beabsichtigten Reiseverlaufs zu treffen.

(2) Die Regelbesetzung von Traditionsschiffen mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen ergibt sich aus der Anlage 4. Den in dieser Anlage vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen stehen die Befähigungszeugnisse für die Berufsschifffahrt nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) in der jeweils geltenden Fassung für den jeweiligen Geltungsbereich gleich.

(3) Die Zentrale Verwaltungsstelle kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 erteilen, wenn eine mit der Regelbesetzung vergleichbare Sicherheit gewährleistet ist.

§ 12

Ersatzausfertigung, Ausstellung in anderen Fällen

(1) Ist ein Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein oder ein Befähigungsnachweis für Maschinisten auf Traditionsschiffen unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verlorengegangen ist, stellt die Zentrale Verwaltungsstelle auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordener Schein ist bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.

(2) Ist ein Sportseeschifferzeugnis oder Sporthochseeschifferzeugnis unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß es verlorengegangen ist, stellt die Zentrale Verwaltungsstelle auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Zeugnis ist bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.

(3) Gegen Vorlage eines vor dem 1. Januar 1994 ausgestellten Sportseeschifferzeugnisses oder Sporthochseeschifferzeugnisses oder sonstiger vom Bundesministerium für Verkehr anerkannter Befähigungsnachweise und Fertigungszeugnisse kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuß (§ 3 Abs. 1) Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine

ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien (Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Gleichwertigkeit besteht.

(4) Gegen Vorlage eines vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuß (§ 3 Abs. 1) Zusatzeinträge gemäß § 10 Abs. 2 und 3 vornehmen und einen Befähigungsnachweis zum Maschinisten gemäß § 10 Abs. 4 ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschifffahrt) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder eine Gleichwertigkeit besteht.

(5) Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferzeugnisses, die im Besitz des amtlichen Sportbootführerscheins-See sind und bereits vor dem 1. Januar 1998 nachweislich als Schiffer ein Traditionsschiff geführt haben, können abweichend von § 1 Abs. 4 und Inhaber einer Zulassung des Bundesministeriums für Verkehr als Schiffsführer abweichend von § 1 Abs. 4 und 5 auch nach dem 1. Januar 1998 ein in diesen Vorschriften genanntes Traditionsschiff als Schiffer führen. Die Einzelheiten über die Erbringung des Nachweises und den Eintrag einer entsprechenden Berechtigung in das Zeugnis durch die Zentrale Verwaltungsstelle werden in den Durchführungsrichtlinien (Traditionsschifffahrt) geregelt.

§ 13

Rücknahme und Entzug

(1) Wird eine Fahrerlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 Sportbootführerscheinverordnung-See entzogen, so ist gleichzeitig ein Sportseeschifferschein und ein Sporthochseeschifferschein zurückzunehmen; der jeweilige Schein ist vom Inhaber unverzüglich bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern, die hiervon die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest unterrichtet. Über die Wiederaushändigung des Sportseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferscheins entscheidet die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest.

(2) Ein Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein, Zusatzeintrag oder Befähigungsnachweis für Maschinisten kann von der Zentralen Verwaltungsstelle entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 14

Verzeichnis

(1) Die Zentrale Verwaltungsstelle führt für Zwecke der Rücknahme eines vorhandenen Sportseeschifferscheins, Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten ein einheitliches Verzeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine und Befähigungsnachweise für Maschinisten. In das Verzeichnis sind das Datum der Ausstellung des Scheins und des Zusatzeintrages, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers, in den Fällen des § 12 Abs. 1 das Datum der Ausstellung einer Ersatzausfertigung, in den Fällen der Rücknahme eines Sportseeschifferscheins und Sporthochseeschifferscheins nach § 13 die Ablieferung des jeweiligen Scheins einzutragen.

(2) Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder an Seeämter für Zwecke der Seeunfalluntersuchung erteilt werden.

§ 15

Gebühren und Auslagen

(1) Es werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

- | | |
|---|--|
| 1. für die Zulassung zur Prüfung (SSS/SHS) beziehungsweise zur Feststellung der Befähigung (Schiffer/Maschinist) | 50 DM, |
| 2. für die Abnahme der theoretischen Prüfung (SSS/SHS) | 100 DM, |
| 3. für die Abnahme oder Wiederholung der praktischen Prüfung (SSS) | 125 DM, |
| 4. für die Feststellung der Befähigung als Schiffer | 100 DM, |
| 5. für die Feststellung der Befähigung als Maschinist | 100 DM, |
| 6. für die Wiederholung einer theoretischen Teilprüfung (SSS/SHS) | 90 DM, |
| 7. für die Ablehnung oder in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung nach Nummer 1 | bemißt sich die Höhe der Gebühr nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, |
| 8. für die Ausstellung des Sportseeschifferscheins | 50 DM, |
| 9. für die Ausstellung des Sporthochseeschifferscheins | 50 DM, |
| 10. für die Vornahme einer Zusatzeintragung nach § 10 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 4 oder einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 | 50 DM, |
| 11. für die Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 | 50 DM, |
| 12. für die Ausstellung in Verbindung mit Auflagen nach § 6 Abs. 4 | 11 DM, |

- | | |
|---|--|
| 13. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2 | 50 DM, |
| 14. für die Ausstellung eines Sportseeschifferscheins oder Sporthochseeschifferscheins nach § 12 Abs. 3 | 50 DM, |
| 15. für die Rücknahme oder den Entzug eines Sportseeschifferscheins, eines Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 13 | bemißt sich die Höhe der Gebühr nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, |
| 16. für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht, | bis zu 100 vom Hundert der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung, mindestens 50 DM, |
| 17. in den Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, | bis zu 75 vom Hundert der Widerspruchsggebühr, mindestens 30 DM, |
| 18. Reisekosten der Prüfungskommission nach dem Bundesreisekostengesetz und die Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen. | |

(2) Die Kosten für die Amtshandlung werden von der Zentralen Verwaltungsstelle im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr nach Maßgabe der Durchführungsrichtlinien erhoben und eingezogen.

§ 16

(Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See)

§ 17

(Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Anlage 1

(zu § 2 Satz 1)

Rückseite

Vorderseite

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitación

Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine*)/unter Segel*) auf den Küstengewässern aller Meere bis zu 30 Seemeilen Abstand von der Festlandküste sowie für die Seegebiete der Ost- und Nordsee, des Kanals, des Bristolkanals, der Irischen und Schottischen See sowie des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres.

The holder of the present Certificate is duly qualified to navigate any power-driven*)/sailing*) yacht in the coastal waters of any sea at any distance not exceeding 30 nautical miles from the nearest land as well as anywhere in the Baltic and the North Sea, the English and the Bristol Channel, the Irish, the Scottish, the Mediterranean and the Black Sea.

Le titulaire du présent certificat est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur*)/à voile*) dans les eaux côtières de toute mer à toute distance de la terre la plus proche ne dépassant pas 30 miles marins ainsi que partout dans la Mer Baltique, la Mer du Nord, la Manche, le Canal de Bristol, la Mer d'Irlande, la Mer d'Ecosse, la Méditerranée et la Mer Noire.

El titular de este certificado es apto para conducir yates a máquina motriz*)/a la vela*) en las aguas costeras de todos los mares en una distancia de hasta 30 millas marinas de la costa así como en las aguas del Mar Báltico y del Mar del Norte, del Canal de la Mancha, del Canal de Bristol, del Mar de Irlanda y del Mar de Escocia, del Mar Mediterráneo y del Mar Negro.

*) Nichtzutreffendes streichen (siehe Innenseite).
 *) Cancel if not applicable (see inside).
 *) Biffer la mention inutile (voir page intérieure).
 *) Táchese lo que no proceda (véase adentro).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



**SPORTSEE-
SCHIFFERSCHEIN**

Innenseiten

Herrn _____
 Frau _____
 (Vor- und Zuname)

geboren am _____

geboren in _____

Straße _____

Wohnort _____

wird hiermit im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr die Befähigung (§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung) zum Führen von

Yachten

mit Antriebsmaschine*)/unter Segel*)

in Küstengewässern bescheinigt und der Sportseeschifferschein


Nr. _____

ausgestellt.

Auflagen nach § 2 Abs. 3 der Sportbootführerscheinverordnung-See:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

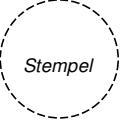
*Lichtbild des Inhabers
(35 × 45 mm)*



(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

**Deutscher Motoryachtverband e. V.
Deutscher Segler-Verband e. V.**



(Unterschrift)

Rückseite

Befähigung / Qualification / Qualification / Habilitación

Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine*)/unter Segel*) auf allen Meeren.

The holder of the present Certificate is duly qualified to navigate any power-driven*)/sailing*) yacht in any sea area.

Le titulaire du présent certificat est dûment qualifié à naviguer tout yacht à propulsion par moteur*)/à voile*) en toute mer.

El titular de este certificado es apto para conducir yates a máquina motriz*)/a la vela*) en todos los mares.

*) Nichtzutreffendes streichen (siehe Innenseite).
 *) Cancel if not applicable (see inside).
 *) Biffer la mention inutile (voir page intérieure).
 *) Táchese lo que no proceda (véase adentro).

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



SPORHOCHSEE-SCHIFFERSCHEIN

Innenseiten

Herrn _____
 Frau _____
 (Vor- und Zuname)

geboren am _____

geboren in _____

Straße _____

Wohnort _____

wird hiermit im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr die Befähigung (§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung) zum Führen von

Yachten

mit Antriebsmaschine*)/unter Segel*)

in der weltweiten Fahrt bescheinigt und der Sporthochseeschifferschein

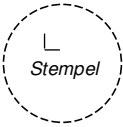
Nr. _____

ausgestellt.

Auflagen nach § 2 Abs. 3 der Sportbootführerscheinverordnung-See:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

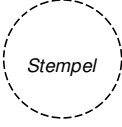
Lichtbild des Inhabers
(35 × 45 mm)



(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Deutscher Segler-Verband e.V.



(Unterschrift)

Anlage 3

(zu § 2 Satz 1)

Rückseite

Befähigung:
 Der Inhaber dieses Zertifikates ist befähigt zum Betreiben von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen im Sinne des § 1 Abs. 6 der Sportseeschifferscheinverordnung.

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Befähigungsnachweis
 für Maschinisten auf Traditionsschiffen
 – See –

Innenseiten

Herrn
 Frau _____
 (Vor- und Zuname)

geboren am _____

geboren in _____

Anschrift _____

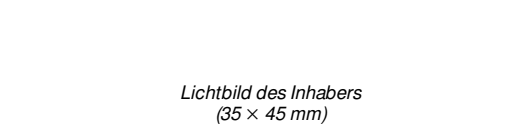
wird hiermit im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr die Befähigung zum Betreiben von Maschinenanlagen auf Traditionsschiffen mit einer Rumpflänge von 25 Meter bis 55 Meter mit Motoren*)/Dampfmaschinen*) bescheinigt und der Befähigungsnachweis

Nr. _____

ausgestellt (§ 2 der Sportseeschifferscheinverordnung).

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Lichtbild des Inhabers
 (35 × 45 mm)



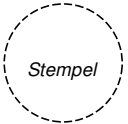
Stempel

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

Deutscher Motoryachtverband e. V.
Deutscher Segler-Verband e. V.

(Unterschrift)



Stempel

**Regelbesetzung von Traditionsschiffen mit Inhabern
von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen**

Grundsätze

1. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge bis zu 15 Meter und mit weniger als 25 Personen an Bord sind mit Inhabern von Befähigungsnachweisen wie vergleichbare Sportfahrzeuge zu besetzen.
2. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge bis zu 15 Meter und mit mehr als 25 Personen an Bord müssen in Küstengewässern mit mindestens einem Inhaber des Sportseeschifferscheins besetzt sein.
3. Auf Traditionsschiffen mit einer Rumpflänge über 25 Meter, die Verholtörns oder Besichtigungsfahrten bis zu einer Dauer von höchstens zehn Stunden durchführen, kann die nautische Besetzung um eine Person verringert werden.
4. Traditionsschiffe mit einer Rumpflänge von über 15 Meter bis 55 Meter müssen im Regelfall mit Inhabern von nautischen und technischen Befähigungsnachweisen mindestens entsprechend der nachstehenden Tabelle (Regelbesetzung) besetzt sein. Auf Segelschiffen muß mindestens ein Mitglied des nautischen Führungspersonals
 - a) bei einer Rumpflänge über 15 Meter bis 25 Meter Inhaber eines Sportseeschifferscheins/Segel beziehungsweise Sporthochseeschifferscheins/Segel und bei einer Rumpflänge über 25 Meter bis 55 Meter Inhaber eines Befähigungsnachweises als Schiffer von Traditionsschiffen und Inhaber des Sportseeschifferscheins/Segel beziehungsweise Sporthochseeschifferscheins/Segel sein oder
 - b) Inhaber eines entsprechenden nautischen Befähigungszeugnisses mit einer dem Erfahrungsnachweis vergleichbaren Segelerfahrung sein.

Regelbesetzung

Rumpflänge/Fahrtbereich	Nautische Besetzung	Technische Besetzung
15 m bis 25 m in – Küstengewässern	ein Inhaber eines Sportseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sportseeschifferzeugnis und bei Fahrten von mehr als 10 Stunden innerhalb von 24 Stunden bei mehr als 12 Personen an Bord zusätzlich ein Inhaber eines Sportbootführerscheins-See	
– weltweiter Fahrt	ein Inhaber eines Sporthochseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sporthochseeschifferzeugnis und ein Inhaber eines Sportseeschifferscheins oder eines Sportbootführerscheins-See mit zusätzlichem Sportseeschifferzeugnis	ein Mitglied der Regelbesetzung muß zusätzlich über ausreichende Kenntnisse der Maschinenanlage verfügen
über 25 m bis 55 m in – Küstengewässern	zwei Inhaber eines Sportseeschifferscheins mit Zusatzeintrag nach § 1 Abs. 5, § 10 Abs. 2	auf Segelschiffen ein Inhaber eines Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen (Motor)
– weltweiter Fahrt	drei Inhaber eines Sporthochseeschifferscheins mit Zusatzeintrag nach § 1 Abs. 5, § 10 Abs. 2	auf Maschinenfahrzeugen zwei Inhaber eines Befähigungsnachweises für Maschinisten auf Traditionsschiffen (Motor oder Dampf, je nach Antriebsanlage)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1997

Teil I: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1997 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1998 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 1 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn